



S T A T U T E N

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Montessori Kindertagesbetreuung VIKI (nachfolgend: Verein) besteht eine juristische Person im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.^{1/2}
- ² Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Er bezweckt die Betreuung und Schulung von Kindern.³
Zur Erreichung seines Zieles orientiert sich der Verein am Gedankengut Maria Montessoris.
Durch qualitativ hochstehende Kinderbetreuung leistet der Verein einen Beitrag zur Entlastung der Erziehungsberechtigten und fördert die Gleichstellung der Geschlechter.⁴
Durch seine Tätigkeit kommt der Verein einem gemeinschaftlichen Bedürfnis nach erweiterten Erziehungsfeldern ausserhalb der Familie entgegen.⁵
- ² Der Verein orientiert sich bei der Verfolgung seines Zweckes stets am Wohl der betreuten Kinder.

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Der Verein kennt folgende zwei Kategorien der Mitgliedschaft: Mitglieder und Ehrenmitglieder.⁶
- ² Über die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Als Ehrenmitglied in den Verein aufgenommen werden kann, wer dem Verein ausserordentliche Dienste erwiesen hat.⁷
- ³ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austretenden schulden dem Verein im Jahr des Austritts den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr.

¹ Änderung vom 28. April 1999

² Änderung vom 01. April 2025

³ Änderung vom 01. Mai 2014

⁴ Änderung vom 01. April 2025

⁵ Änderung vom 04. April 1995

⁶ Änderung vom 29. April 2009

⁷ Änderung vom 29. April 2009

Der Erlass oder die ganze oder teilweise Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr ist ausgeschlossen.⁸

- 4 Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen Beschluss fassen.
- 5 Die Vereinsmitgliedschaft schafft kein Vorzugsrecht bei der Zuteilung von Tagesbetreuungsplätzen an Kinder.⁹

Art. 4 Finanzierungsquellen

- 1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, den Betreuungsgeldern und Spenden.
- 2 Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung für das laufende Jahr bestimmt. Sie werden am Tag ihrer Festlegung durch die Mitgliederversammlung fällig und sind mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zahlbar.
- 3 Der Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder beträgt mindestens **Fr. 50.--** für natürliche Personen und **Fr. 100.--** für juristische Personen.¹⁰ Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.¹¹
- 4 Die Verwendung der verfügbaren Mittel wird aufgrund der Verbindlichkeiten und des Tätigkeitsprogramms des Vereins festgelegt. Eine Ausschüttung von finanziellen Mitteln ist nicht möglich.¹²

Art. 5 Betreuungsgelder

Die Betreuungsgelder werden durch den Vorstand bestimmt. Die Ansätze können vom Vorstand jederzeit den veränderten finanziellen Bedürfnissen des Vereins angepasst werden.

Art. 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 7 Haftung

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.¹³

⁸ Änderung vom 01. April 2025

⁹ Änderung vom 30. April 1993

¹⁰ Änderung vom 30. April 1993

¹¹ Änderung vom 29. April 2009

¹² Änderung vom 15. November 2012

¹³ Änderung vom 28. April 2016

Art. 9 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel anfangs Jahr vom Vorstand einberufen.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- 3 Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgen per E-Mail (Unterlagen als pdf im Anhang) oder wo dies nicht möglich ist postalisch mindestens vierzehn Tage im Voraus an die Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.^{14/15}
- 4 Die Mitgliederversammlung kann in den Räumlichkeiten des Vereins oder online stattfinden.¹⁶

Art. 10 Stimmrecht

- 1 Jedes Mitglied und Ehrenmitglied¹⁷ hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 2 Vorstandsmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt, sofern es nicht um ihre Wahl oder Wiederwahl geht.¹⁸
- 3 Das Präsidium verfügt über eine Stimme.¹⁹

Art. 11 Beschlussfassung

- 1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben der folgende Abs. 2 (Art 16).
- 2 Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 12 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitglieder und Ehrenmitglieder²⁰ wählen ein Präsidium, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie zwei Rechnungsrevisoren/innen.^{21/ 22/23}
- 2 Das Präsidium besteht entweder aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin sowie einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin oder aus einem Co-Präsidium. Ist im Folgenden von einem Präsidium die Rede, ist damit auch ein allfälliges Co-Präsidium gemeint.²⁴

¹⁴ Änderung vom 15. März 2018

¹⁵ Änderung vom 01. April 2025

¹⁶ Änderung vom 01. April 2025

¹⁷ Änderung vom 29. April 2009

¹⁸ Änderung vom 01. April 2025

¹⁹ Änderung vom 01. April 2025

²⁰ Änderung vom 29. April 2009

²¹ Änderung vom 04. April 1995

²² Änderung vom 28. April 2016

²³ Änderung vom 01. April 2025

²⁴ Änderung vom 01. April 2025

- ³ Die Mitglieder und Ehrenmitglieder beschliessen über alle Vereinsgeschäfte, die nicht dem Vorstand übertragen sind.²⁵

Art. 13 Vorstand

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern zusammen.²⁶
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ³ Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat bei der Fassung von Beschlüssen eine Stimme. Ein gültiger Vorstandsbeschluss kann nur bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern und nur im Beisein von mindestens einem Mitglied des Präsidiums oder Vizepräsident/in gefasst werden. Bei Stimmengleichheit pro und contra hat das Präsidium oder in Abwesenheit die/der Vizepräsident/in den Stichentscheid. Bei Uneinigkeit eines Co-Präsidiums entscheidet das Los. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, und das Protokoll ist an der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.²⁷
- ⁴ Alle Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren/innen werden an der gleichen ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied oder ein/e Rechnungsrevisor/in zurück, so kann anstelle des/der Zurückgetretenen für dessen/deren verbliebene restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied bzw. ein/e neue/r Rechnungsrevisor/in von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
- ⁵ Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Kompetenzen des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er regelt die Anstellungsverhältnisse.²⁸
- ² Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.
- ³ Der Vorstand beschliesst über einmalige Auslagen ausserhalb des Budgets.
- ⁴ Er legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung ab und unterbreitet ihr ein Budget für das nächste Geschäftsjahr.
- ⁵ Der Vorstand erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement, das die Organisation und Ressorts sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes regelt.

Art. 15 Vereinsreglemente

Über Betrieb und Organisation der Kindertagesbetreuung, über die Bedingungen zur Aufnahme der Kinder und über weitere vereinsorganisatorische Belange kann der Vorstand reglementarische Bestimmungen erlassen.

²⁵ Änderung vom 01. April 2025

²⁶ Änderung vom 28. April 2016

¹⁷ Änderung vom 15. März 2018

²⁷ Änderung vom 01. April 2025

²⁸ Änderung vom 01. April 2025

Art. 16 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- ² Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, hat auch darüber Beschluss zu fassen, was mit einem allenfalls noch vorhandenen Reinvermögen zu geschehen hat. Das verbleibende Vermögen ist dem Gemeinderat von Bern oder anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Dabei hat die empfangende Institution einen gleichen oder mindestens ähnlichen Zweck zu verfolgen. Diese Klausel ist zwingend und kann nicht abgeändert werden.²⁹

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 27. Dezember 1990 beschlossen worden.

Statutenänderungen

Mitgliederversammlung vom 30. April 1993: Art. 3 Abs. 4 (neu); Art. 12 Abs. 1 (geändert); Art. 13 Abs. 1 und 3 (geändert)

Mitgliederversammlung vom 4. April 1995: Art. 2 Abs. 1 (geändert); Art. 12 Abs. 1 (geändert)

Mitgliederversammlung vom 28. April 1999: Art. 1 Abs. 1 (geändert); Art. 2 Abs. 1 (geändert)

Mitgliederversammlung vom 29. April 2009: Art. 3 Abs. 1 und 2 (geändert); Art. 4 Abs. 3 (geändert); Art. 10 (geändert); Art. 12 Abs. 1 (geändert)

Mitgliederversammlung vom 25. April 2012: Art. 13 Abs. 1 (geändert)

Mitgliederversammlung vom 15. November 2012: Art. 2 Abs. 1 (geändert); Art. 4 Abs. 4 (neu); Art. 17 Abs. 2 (geändert)

Mitgliederversammlung vom 01. Mai 2014: Art. 2 Abs. 1 (geändert)

Mitgliederversammlung vom 28. April 2016: Art. 4 Abs. 3 (geändert); Art. 8 (geändert); Art. 12 Abs. 1 (geändert); Art. 13 Abs. 1 (geändert); Art. 14 Abs. 2 (geändert); Art. 14 Abs. 5 (neu); Art. 15 Abs. 1 – 4 (gelöscht); Art. 16 (neu Art.15); Art. 17 (neu Art. 16)

Mitgliederversammlung von 15. März 2018: Art. 9 Abs. 3 (geändert)

Mitgliederversammlung vom 01. April 2025: Art. 1 Abs. 1 (geändert); Art. 2 Abs. 1 (geändert); Art. 3 Abs. 3 (geändert); Art. 9 Abs. 4 (neu); Art. 10 Abs. 2 (neu); Art. 10 Abs. 3 (neu); Art. 12 Abs. 1 (geändert); Art. 12 Abs. 2 (geändert); Art. 12 Abs. 3 (geändert); Art. 13 Abs. 3 (geändert); Art. 14 Abs. 1 (geändert)

Bern, 01. April 2025
Verein Montessori Kindertagesbetreuung VIKI

Jürg Arpagaus, Präsident

²⁹ Änderung vom 15. November 2012